

2025/30/049

Informationsvorlage
öffentlich



Klarstellung zur Regelung der Aufnahmekapazität an der Kooperativen Gesamtschule Ostseebad Kühlungsborn

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Stefanie Zielinski	<i>Datum</i> 24.03.2025 <i>Verfasser:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozialausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.03.2025	N

Sachverhalt

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung weist einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen sowohl für die Grundschule, als auch für die kooperative Gesamtschule im Ostseebad Kühlungsborn aus. Dies führte in der Vergangenheit zu der Überlegung, ob es grundsätzlich möglich ist die Schülerzahlen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, um den qualitativen Ansprüchen unseres Schulzentrums weiterhin gerecht werden zu können. Die Aufstockung der Grundschule wurde bereits initiiert.

Weiterhin wurde diskutiert, dass auch die örtlichen Gegebenheiten im Stadtwald zu Problemen bei der errechneten Kapazitätserweiterung führen könnten. Aufgrund der auch daraus entstandenen Unsicherheiten wurden Gespräche mit dem Landkreis geführt und die Überarbeitung der Schulentwicklungsplanung, unter Berücksichtigung des Geburtenknicks, gefordert. Die Neuberechnungen sind erfolgt, der Gesprächstermin mit Vertretern des Landkreises hat am 04.03.2025 stattgefunden.

Unter Teilnahme der Landrätin, des Schulamtes, der Bürgermeisterin und des Bürgervorstehers wurde signalisiert, dass eine Begrenzung der Schülerzahlen aufgrund des Status der Gesamtschule nicht möglich ist. Jeder errechnete Bedarf für den Schuleinzugsbereich Kühlungsborn ist durch die Stadt Kühlungsborn als Schulträger zu erfüllen.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat daraufhin Kontakt zum Referenten des Bildungsministeriums aufgenommen und den Sachverhalt nochmals bewerten lassen. Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme.

Das weitere Vorgehen und die sich daraus abzuleitenden Maßnahmen müssen weiter betrachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)	€
Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	€

Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
• Produktkonto	

Anlage/n

1	250304_Prognosen_GS_Neuberechnung (öffentlich)
2	250304_Variante_2_Prognose_KGS_Kühlungsborn (öffentlich)
3	2025-03-19_ E-Mail Bildungsministerium (öffentlich)

	IST-Bestand														Prognosezeitraum					Anmerkung
Schuljahr	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	IST 2022/2 023	IST 2023/2 024	V-IST 2024/ 2025	NEU 2025/ 2026	NEU 2026/ 2027	NEU 2027/ 2028	NEU 2028/ 2029	NEU 2029/ 2030	NEU 2030/ 2031	NEU 2031/ 2032	NEU 2032/ 2033	NEU 2033/ 2034	NEU 2034/ 2035	
Klasse 1	65	83	61	69	75	76	66	60	81	75	83	87	77	65	64	67	67	65	64	
Klasse 2	71	65	81	58	64	70	77	68	65	81	75	83	87	77	65	64	67	67	65	
Klasse 3	70	69	64	81	58	67	72	73	68	65	81	75	83	87	77	65	64	67	67	
Klasse 4	71	70	72	62	80	63	72	76	75	68	65	81	75	83	87	77	65	64	67	
VK								17	13											
Klasse 1 - 4	277	287	278	270	277	276	287	294	302	289	304	326	322	312	294	273	263	263	262	

in Neuberechnung keine weiteren SuS angenommen

Stand: 27.09.2024

Regionaler Bildungsgang	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	IST	V-IST	IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	V-IST	
Schuljahr	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027	2027/ 2028	2028/ 2029	2029/ 2030	2030/ 2031	2031/ 2032	2032/ 2033	2033/ 2034	2034/ 2035	Anmerkung
Kl.4 GS Kühlungsborn	61	60	71	70	72	62	80	63	72	76	76	75	68	65	81	75	83	87	77	65	64	64	
Kl.4 GS Rerik	25	10	22	18	23	24	16	19	20	15	23	21	22	25	29	24	23	22	21	21	20	20	hier liegen keine neuen Prognosezahlen vor, daher werden die derzeitigen Prognosen angesetzt
Kl.4 GS Kröpelin	33	36	33	35	28	32	31	28	28	40	45	43	75	63	77	76	71	66	62	59	63	71	
Klasse 4 ges.	119	106	126	123	123	118	127	110	120	131	144	139	165	153	187	175	177	175	160	145	148	155	
Klasse 5	107	94	89	87	108	94	97	94	94	101	102	98	111	124	115	140	132	133	132	120	109	111	80% freie Schulwahl bis 2025/26, dann 75%
Klasse 6	110	106	90	93	89	117	95	93	106	98	92	110	98	111	124	115	140	132	133	132	120	109	
Klasse 7	32	42	45	29	38	35	50	36	34	31	35	35	44	39	44	50	46	56	53	53	53	48	40 % RegS
Klasse 8	47	34	46	46	35	36	37	38	38	40	38	34	35	44	39	44	50	46	56	53	53	53	
Klasse 9	53	52	46	45	47	37	41	48	36	37	37	47	34	35	44	39	44	50	46	56	53	53	
Klasse 10	46	51	46	39	46	39	37	34	48	32	32	32	42	31	32	40	35	40	45	41	50	47	10 % Berufsreife
Klasse 5-10	395	379	362	339	363	358	357	343	356	339	336	356	365	384	398	428	447	456	464	455	438	421	

Gymnasialer Bildungsgang	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027	2027/ 2028	2028/ 2029	2029/ 2030	2030/ 2031	2031/ 2032	2032/ 2033	2033/ 2034	2034/ 2035	
Klasse 6	110	106	90	93	89	117	95	93	106	98	92	110	98	111	124	115	140	132	133	132	120	109	
Klasse 7	58	68	53	65	55	56	67	68	65	75	53	64	66	59	67	74	69	84	79	80	79	72	60 % Gym
Klasse 8	49	57	60	52	58	54	50	65	70	65	56	69	64	66	59	67	74	69	84	79	80	79	
Klasse 9	76	46	52	60	53	57	53	52	73	66	56	63	69	64	66	59	67	74	69	84	79	80	
Klasse 10	52	75	55	64	60	58	63	56	60	80	75	69	69	76	70	73	65	73	82	76	93	87	10% zuzügl.
Klasse 11	48	44	74	50	65	61	57	69	57	47	72	67	69	69	76	70	73	65	73	82	76	93	
Klasse 12	40	43	37	71	38	53	52	41	56	54	49	37	57	59	59	65	60	62	55	62	69	64	15% vorz.Abgang
Klasse 7-12	323	333	331	362	329	339	342	351	381	387	361	369	394	356	397	407	407	427	442	463	476	475	
RegS 5-10	395	379	362	339	363	358	357	343	356	339	336	356	365	384	398	428	447	456	464	455	438	421	
Gym 7-12	323	333	331	362	329	339	342	351	381	387	361	369	394	356	397	407	407	427	442	463	476	475	
gesamt	718	712	693	701	692	697	699	694	737	726	697	725	759	740	794	835	854	883	906	918	914	896	
zuzüglich																							
Online Urk										1													

ALT SEP

697	682		697	721	751	765	792	818	844	864	868	866	852
-----	-----	--	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

E-Mail vom 19.03.2025

Sehr geehrte Frau Zielinski,

auf die Frage der Aufnahmekapazität möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

§ 45 Absatz 2 des Schulgesetzes regelt dazu den Grundsatz, dass die Aufnahmekapazität einer Schule so zu bemessen ist, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist. Die Schulkapazitätsverordnung gibt das einheitliche Vorgehen der Schulträger bei der Festlegung der Aufnahmekapazität vor und unterstützt diese im Verfahren der Feststellung der Aufnahmekapazität. Damit die Aufnahmekapazität nicht unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der SEPVO festgelegten Schülermindestzahlen erfolgt, legt der Schulträger der allgemein bildenden Schule gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes die Aufnahmekapazität für seine Schule im Einvernehmen mit dem Planungsträger fest. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Aufnahmekapazität auf den Aufnahmeanspruch des Schülers an einer Schule ist die Aufnahmekapazität einerseits für die Eingangsklassen und darüber hinaus insgesamt schulartspezifisch für die gesamte Schule festzulegen. Da der Unterricht in Lerngruppen/Klassen erfolgt, sofern die Aufnahme zusätzlicher Schüler zur Bildung einer weiteren Lerngruppe/Klasse führen würde, ist die Aufnahmekapazität als maximale Schülerzahl sowie als maximale Anzahl von Lerngruppen auszuweisen, da für eine zusätzliche Lerngruppe bei Überschreitung der Aufnahmekapazität kein geeigneter Unterrichtsraum zur Verfügung stehen würde.

Zur Festlegung der Aufnahmekapazität wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Raumsituation die Zahl der Schülerinnen und Schüler bestimmt, die je Unterrichtsraum beschult werden können, sodass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Mit Blick auf die unterschiedlichen Raumgrößen ergibt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem pädagogischen Konzept der Schule und der daraus resultierenden Anordnung der Arbeitsplätze der Schüler, der Lehrkraft sowie der technischen Hilfsmittel im Unterrichtsraum. Die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind zu beachten. Ziel der Verordnung ist die Schulträger zu einer solchen Festlegung der Aufnahmekapazität der Schule zu leiten, dass Differenzen zwischen der festgesetzten Aufnahmekapazität und der tatsächlichen Aufnahmekapazität vermieden werden. Eine künstliche Begrenzung der Aufnahmekapazität soll damit ausgeschlossen werden.

Für die Bewertung Ihrer Frage ist jedoch nicht nur das Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität relevant, sondern ebenso Ihre Pflichten als Schulträger sowie die Belange der Schulentwicklungsplanung. So bestehen im Landkreis Rostock derzeit drei Kooperative Gesamtschulen. Dementsprechend hat der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung und gleichzeitig auch als Träger der Schülerbeförderung die Einzugsbereiche so zu gestalten und die Schülerbeförderung so auszurichten, dass alle Erziehungsberechtigten von der Ihnen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes zustehenden Wahlmöglichkeit Gebrauch machen können und ihre Kinder auch an einer im Landkreis bestehenden Kooperativen Gesamtschule ab Jahrgangsstufe 5 beschulen lassen können. Aufgrund der festgelegten Einzugsbereiche, der bisherigen Entwicklung, des Schüleraufkommens und des möglichen Anwahlverhaltens hat der Landkreis Rostock als Planungsträger die zukünftigen Schülerzahlen für die Kooperativen Gesamtschulen in Kühlungsborn, Laage und Rövershagen ermittelt. Entsprechend dieser Schülerzahlprognosen sind die Kapazitäten an den Kooperativen Gesamtschulen durch den jeweiligen Schulträger vorzuhalten. Dies ergibt sich durch § 102 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes, wonach die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - als Schulträger - ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen gewährleisten müssen. Sollten die vorhandenen Kapazitäten für das vom Landkreis Rostock

erwartete Schüleraufkommen nicht ausreichend sein, muss der Schulträger die Kapazitäten ggf. auch durch die Umsetzung von Baumaßnahmen erhöhen.

Die Aufnahme von Schülern berührt damit natürlich auch die Ressourcen des jeweiligen Schulträgers.

Vor diesem Hintergrund wurde die Aufgabe der Schulträgerschaft für Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, wie es bei Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Beruflichen Schulen der Fall ist, gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes grundsätzlich dem Landkreis zugeschrieben. Nach den Regelungen in § 104 Absatz 3 des Schulgesetzes kann jedoch einer kreisangehörigen Gemeinde auf ihren Antrag hin die Schulträgerschaft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule vom Landkreis übertragen werden, **wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde auf Dauer die Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der Schule besitzt** und der Standort den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Diese Vorschrift wurde für die Kooperative Gesamtschule Kühlungsborn zur Anwendung gebracht, so dass die Aufgabe der Schulträgerschaft antragsgemäß zum 01.08.2006 auf die Stadt Kühlungsborn übertragen wurde. Die Schulträgerschaft umfasst dabei insbesondere die Aufgaben, die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen aber auch den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ist die Stadt Kühlungsborn als Schulträger der Kooperativen Gesamtschule nicht im Stande diese Aufgabe aufgrund steigender Bedarfe und Kosten weiterhin wahrzunehmen, weil die Leistungsfähigkeit entfallen ist, so kann die Stadt Kühlungsborn jederzeit die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis Rostock als gesetzlich vorgesehenen Schulträger verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Rieger

Sachbearbeiterin im Referat VII 250 - Schulentwicklungsplanung



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Mecklenburg-Vorpommern

Referat VII 250

Werderstraße 124 | 19055 Schwerin

Telefon +49 385 588-17255

A.Rieger@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de